



## **Organisatorisches Chaos beim Jobcenter – Widerspruchsgegner und Widerspruchsrichter in einer Person?**

Anfrage Stadtrat Orhan Akman (Die Linke) vom 29.3.2012

### **Antwort Sozialreferentin Brigitte Meier:**

In Ihrer Anfrage vom 29.03.2012 führen Sie Folgendes aus:

*„Uns liegen Informationen vom Jobcenter vor, die bei uns große rechtliche Bedenken auslösen. Zum einen ist nach diesen Informationen, der Leiterin der fachlichen Steuerung Leistung (Sachbearbeitung), gleichzeitig die Widerspruchsstelle untergeordnet. Im Jobcenter München erfolgt somit nicht, die durch Bundestag und Bundesagentur für Arbeit vorgeschriebene organisatorische Trennung der beiden Stellen. Die Widerspruchsstelle hat gegenüber der Leistungsbearbeitung eine Kontrollfunktion und muss unabhängig von der Leistungsabteilung sein. Die organisatorische Trennung ist für die Unabhängigkeit der Widerspruchsstelle von großer Bedeutung.*

*Zudem wurden die Beschäftigten im Jobcenter München per Dienstanweisung dazu verpflichtet, die Zahl der Widersprüche nach Möglichkeit zu senken. Die Dienstanweisung hält die Sachbearbeiter/innen dazu an, einen Änderungs- oder Aufhebungsbescheid zu erlassen, wenn sich Leistungsberechtigte beschweren und tatsächlich ein Fehler bei der Bearbeitung gemacht wurde. Das bedeutet, dass die Sachbearbeiter/innen, ohne die Widerspruchsstelle darüber entscheiden, ob Leistungsberechtigte im Recht sind.*

*Dieses Verfahren ist rechtswidrig, denn nach allgemeinem Rechtsverständnis ist jede Bekundung darüber, dass kein Einverständnis mit einem Bescheid nach dem Sozialgesetz besteht, als Widerspruch zu werten und auch so zu behandeln. Die Leistungsberechtigten werden entrechtet, da sie nicht mehr selbst entscheiden können, ob sie den Widerspruch einlegen wollen.“*

Einer mit Schreiben vom 02.04.2012 beantragten Fristverlängerung bis zum 18.05.2012 wurde Ihrerseits stattgegeben.

Zu Ihrer Anfrage vom 29.03.2012 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

**Frage 1:**

*Sind den städtischen Mitgliedern der Trägerversammlung des Jobcenters München diese Sachverhalte bekannt?*

**Antwort:**

Da die Trägerversammlung gemäß § 44 c Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) über die Aufbau- und Ablauforganisation des Jobcenters München entscheidet, sind der Sozialreferentin und dem Referenten für Arbeit und Wirtschaft die Sachverhalte über die derzeitige Aufbau- und Ablauforganisation des Jobcenters München – und somit auch die Zuordnung der Widerspruchsstelle – bekannt.

Die entsprechende Dienstanweisung war der Sozialreferentin und dem Referenten für Arbeit und Wirtschaft bislang nicht bekannt.

**Frage 2:**

*Wurden diese Sachverhalte in der Trägerversammlung besprochen? Und wenn ja, wie haben sich die städtischen Vertreter/innen in der Trägerversammlung dazu positioniert?*

**Antwort:**

Ausgehend von der Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Bundesagentur für Arbeit wurde im Auftrag der beiden Trägerinnen des Jobcenters München in einer Projektgruppe „Detailorganisation des Jobcenter München“ die Ausgestaltung einer effektiven und effizienten Aufbau- und Ablauforganisation für das Jobcenter München erarbeitet. In der Trägerversammlung vom 28.06.2011 wurden diese Sachverhalte seitens der beiden Trägerinnen des Jobcenters München diskutiert und anschließend der Aufbauorganisation im Rahmen eines Modellversuchs mit anschließender Evaluation einstimmig zugestimmt. Seitens der Trägerin Bundesagentur für Arbeit wurde die Geschäftsführerin des Jobcenters München aufgefordert, den Beschluss der Trägerversammlung in einem Fachkonzept zu konkretisieren. Das Fachkonzept wurde von der Geschäftsführerin des Jobcenters München in der Trägerversammlung am 20.04.2012 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Trägerversammlung hat einstimmig dem organisatorischen Aufbau zugestimmt.

**Frage 3:**

*Wie bewerten der Oberbürgermeister und die zuständigen Referate die Dienstanweisung, vor allem mit dem Blick auf ihre Rechtswidrigkeit und die Entrechtung der Leistungsberechtigten des Jobcenters München?*

**Antwort:**

Das Widerspruchsverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (§ 83 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Das Widerspruchsverfahren ist in das Abhilfeverfahren und das eigentliche Widerspruchsverfahren, d.h. den Erlass des Widerspruchbescheids unterteilt (§ 85 SGG).

Nach § 44 b Abs. 1 Satz 3 SGB II ist im Fall des Jobcenters München die Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch. Daher kann das Abhilfeverfahren durch die Ausgangssachbearbeitung (Leistungssachbearbeitung) und das eigentliche Widerspruchsverfahren, d.h. der Erlass des Widerspruchbescheids durch die Widerspruchsstelle (SGG) durchgeführt werden.

Die Dienstanweisung ist somit rechtmäßig. Das Verfahren ist nicht zu beanstanden. Ergänzend siehe Antwort zu Frage 7.

**Frage 4:**

*Wie bewerten der Oberbürgermeister und die zuständigen Referate den Verstoß gegen die organisatorische Trennung von der Widerspruchsstelle und der fachlichen Steuerung Leistung, vor allem mit dem Blick auf die mangelnde Unabhängigkeit der Widerspruchsstelle als Kontrollorgan?*

**Antwort:**

Die Leiterin der fachlichen Steuerung Leistung ist Vorgesetzte der Leiterin der Widerspruchsstelle. Leiterin bzw. Leiter der Leistungssachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern ist und bleibt die jeweilige Sozialbürgerhausleitung-Arbeit.

Entscheidend ist hier die Trennung zwischen Leistungssachbearbeitung (operativer Bereich) und fachlicher Steuerung.

Dies entspricht auch den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit, wonach die Rechtsbehelfsstelle aufbauorganisatorisch und räumlich von den operativen Einheiten getrennt sein soll. Die Bundesagentur für Arbeit München und die Landeshauptstadt München vertreten die Auffassung, dass die

mit dem Fachkonzept des Jobcenters München geregelte Aufbauorganisation der Widerspruchssachbearbeitung rechtmäßig ist und dem Beschluss des Bundestages und der Weisung der Bundesagentur für Arbeit entspricht. Das Fachkonzept wird zusätzlich von der Regionaldirektion Bayern geprüft.

Die Aufbauorganisation ist rechtmäßig. Aus diesem Grund wurde ihr durch die Trägerversammlung zugestimmt.

**Frage 5:**

*Wieso untersteht die Widerspruchsstelle nicht, wie vorgeschrieben, direkt der Geschäftsführung?*

**Antwort:**

Ziel der Aufbau- und Ablauforganisation des Jobcenters München ist es, möglichst effektiv und effizient, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kooperationsvereinbarung, die Aufgabenerledigung im Jobcenter München sicherzustellen. Hierbei gilt es die dezentrale Ausrichtung mit einer fachlich hohen und rechtlich einwandfreien bürgerfreundlichen Aufgabenerledigung zu verknüpfen.

Die Anbindung der SGG-Stelle direkt an die Geschäftsführung ist nicht vorgeschrieben. Daher wurde im Hinblick auf die Ziele des organisatorischen Aufbaus anders entschieden.

**Frage 6:**

*Was gedenken die Landeshauptstadt München sowie OB Ude und die zuständigen Referate in diesen Angelegenheiten zu unternehmen?*

**Antwort:**

Es besteht kein Handlungsbedarf.

**Frage 7:**

*Wieso werden Jobcenter-Beschäftigte dazu angewiesen, rechtswidrige Handlungen zu begehen?*

**Antwort:**

Die Geschäftsführerin des Jobcenters München nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Die Dienstanweisung 1/2012 regelt das Verfahren zur Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen im Jobcenter München. Da in der Dienstan-

weisung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es nicht zulässig ist, die Entgegennahme eines Widerspruchs abzulehnen, kann von einer Aufforderung zu rechtswidrigem Handeln nicht die Rede sein.

Die Vorprüfung ist ein fester Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen der Vorprüfung wird festgestellt, ob dem Begehren der leistungsberechtigten Person stattgegeben werden kann. Wird also ein offensichtlicher Mangel in einem Bescheid festgestellt, ist ein entsprechender Änderungs- oder Aufhebungsbescheid zu erlassen. Sinn und Zweck dieser Vorprüfung ist es, den leistungsberechtigten Personen auf vereinfachtem und vor allen Dingen verkürztem Weg zu ihrem Recht zu verhelfen. Kann dem Widerspruch nicht – oder nicht in vollem Umfang – abgeholfen werden, ist der Widerspruch immer der Widerspruchsstelle im Jobcenter zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Hier obliegt die letztendliche Entscheidung über den Widerspruch ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Widerspruchsstelle.

Dieses Verfahren wird auch in dem von der Bundesagentur für Arbeit in Absprache mit dem BMAS veröffentlichten Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz – Der Rechtsschutz im SGB II (Stand 05.10.2011) empfohlen.

Zitat: „Geht ein Widerspruch direkt beim Fachteam ein oder wird dort zur Niederschrift aufgenommen, beginnt das Fachteam unmittelbar mit der Abhilfeprüfung. Offensichtlich berechtigten Widersprüchen kann von dem zuständigen Team selbstständig abgeholfen werden.“

**Frage 8:**

*Welche Konsequenzen müssen sie fürchten, wenn sie Widersprüche nicht nach Vorschrift an die Widerspruchsstelle weiterleiten, sondern stattdessen Änderungs- und Aufhebungsbescheide ausstellen?*

**Antwort:**

Die Geschäftsführerin des Jobcenters München verweist in ihrer Stellungnahme zu dieser Frage auf die Antwort zu Frage 7.

Ergänzend nimmt die Geschäftsführerin des Jobcenters München wie folgt Stellung:

„Die Weisung sieht im Einvernehmen mit dem BMAS vor, das im Rahmen der Vorprüfung Stattgaben durch die Sachbearbeitung erfolgen können.“

**Frage 9:**

*Wie viele der in 2011 und 2012 positiv beschiedenen Widersprüche sind auf einen Fehler der Beschäftigten in der Leistungssachbearbeitung zurückzuführen?*

**Antwort:**

Die Geschäftsführerin des Jobcenters München nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„2011 wurden 3.208 Widersprüche erhoben. Bei der deutlichen Mehrzahl der Widersprüche (knapp 80 Prozent) konnte dem Jobcenter München kein Fehlverhalten nachgewiesen werden. 21,8 Prozent der eingereichten Widersprüche waren dagegen erfolgreich, weil das Jobcenter Gesetze fehlerhaft angewendet oder Sachverhalte unzureichend aufgeklärt hatte. Die Schwerpunkte der Stattdgaben liegen bei komplexen Themen wie Einkommensanrechnung, Sanktionen sowie bei Rückforderungen von Geldleistungen.“

Im Januar und Februar 2012 liegt die durchschnittliche Stattdgabequote bei 19,8 Prozent.“

**Frage 10:**

*Wie viele Fälle haben die Beschäftigten in der Leistungssachbearbeitung zu bearbeiten?*

**Antwort:**

Die Geschäftsführerin des Jobcenters München nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Für das Jahr 2012 wurde für den Leistungsbereich im Jobcenter München ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 115 Bedarfsgemeinschaften (BG) festgelegt. Dieser erhöht sich faktisch auf 1 zu 117 BG, da für den Sonderbereich der Zentralen Wohnungslosenhilfe (ZEW) ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 100 BG vereinbart wurde. Dieser in der ZEW geringere Fallzahlenschlüssel muss durch eine Umverteilung auf die anderen Bereiche aufgefangen werden, da hierfür kein zusätzliches Personal im Leistungsbereich zur Verfügung gestellt werden kann. Ab 2013 gilt ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 130 BG.“

Der aktuelle Fallzahlenschlüssel liegt in Durchschnitt der Sozialbürgerhäuser zum April 2012 bei 1 zu 118. Die tatsächliche Fallzahl der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ist jedoch höher, da der Leistungssachbear-

beitung beispielsweise die Bereiche Unterhalt und Eingangszone zu 50% zugerechnet werden.

**Frage 11:**

*Wie hoch sind die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der Widersprüche?*

**Antwort:**

Die Geschäftsführerin des Jobcenters München nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungszeit nach § 88 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegt bei 3 Monate. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Widersprüche liegt im Januar und Februar 2012 bei 5,2 Monaten. Rund 43 Prozent der Widersprüche wurden binnen 3 Monaten bearbeitet.“

**Frage 12:**

*Wie positioniert sich die Geschäftsführung des Jobcenters zu den vorgelegten Sachverhalten?*

**Antwort:**

Die Geschäftsführerin des Jobcenters München positioniert sich hierzu wie folgt:

„Zuordnung der Rechtsstelle:

Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung (§ 44c Absatz 2 SGB II). Am 28.06.2011 hat sie der Organisationsform des Jobcenters München zugestimmt. Danach leitet die Rechtsstelle die erste Sachbearbeiterin in der Bearbeitungsstelle SGG. Die Leiterin der fachlichen Steuerung Leistung ist ihre Vorgesetzte, welche direkt der Geschäftsführung unterstellt ist.

Dienstanweisung:

Im Jahr 2011 wurde ein Teil der Widersprüche des Jobcenters München durch die kommunale Trägerin im Rahmen einer Beauftragung bearbeitet. Mit der Neuorganisation wurde entschieden, dass ab 2012 alle Widersprüche durch eine Rechtsstelle im Jobcenter bearbeitet werden. In der am 01.02.2012 in Kraft getretenen Dienstanweisung 1/2012 – Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen – wird das Verfahren zwischen den Organisati-



onseinheiten (insbesondere Leistungsteams und Rechtsstelle) beschrieben. Klare Verantwortungsbereiche und verbindliche Regelungen zum Verfahren schaffen Transparenz und Sicherheit im Prozess.“